

# Die Satzung des DBTV

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Beach-Tennis-Verband e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 95659 Arzberg, Sandmühle 64B
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Bewegungsformen des Beachsports und besonders des Beach-Tennisports mit allen seinen Varianten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:
  - Förderung und Sicherung der Beachsportarten als Breitensport durch fachliche Qualifizierung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Bewegungskonzepte.
  - Förderung und Sicherung des Beach-Tennisports unter leistungssportlichen Aspekten durch Organisation von Turnieren und Schaffung von Spielligen.
  - Erziehung, Unterstützung und Förderung der Jugend, insbesondere der ethischen Werte des Sports zu Fairness und ritterlichem Verhalten.
  - Schaffung von Kommunikationsebenen mit Hilfe des Mediums Sand.
  - Entwicklung spezieller und gesundheitsbewusster Trainingsmethoden und Ausbildungsinhalte zur Förderung des Trainerwesens.
  - Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports sowie des Präventionssports im Medium Sand.
3. Der Verein darf diese Zwecke auch durch Beteiligung, Kooperation oder Assoziation mit anderen Verbänden, die diese Zwecke unterstützen, verwirklichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang.

6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuervergünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereines können Vereine, aber auch einzelne natürliche Personen, die volljährig sind, und juristische Personen, werden.
3. Eine fördernde Mitgliedschaft können natürliche Personen, die volljährig sind, und juristische Personen erwerben. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie sind berechtigt, ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied**

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Im Antrag von juristischen Personen muss eine natürliche Person unter Angabe eines zusätzlichen Vertreters im Falle der Verhinderung bevollmächtigt werden, die als ständiger Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilnimmt sowie die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen kann. Das Präsidium entscheidet einstimmig über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Freiwilligen Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittsmitteilung verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Fälligkeit gemäß § 8 der Satzung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

A) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

B) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines.

Gegen des Beschluss des Präsidiums steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allein den ordentlichen Mitgliedern zu. Ebenso haben allein die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

## **§ 8 Beitrag**

1. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

2. Er ist am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

3. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

1. Das Präsidium

2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 4 Vizepräsidenten für die Bereiche

a) Finanzen

b) Sport

c) Jugendsport

d) Breitensport

2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine

Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche Personen auch sofern sie von den jeweiligen Mitgliedern als Bevollmächtigte der betreffenden juristischen Person gemäß § 5 Abs. 1 entsandt worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiums und seiner Vizepräsidenten.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten vertreten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat

- a) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
- c) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Präsidiumsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch das Präsidium der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

2. Der Präsident beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Präsidium festzulegende Tagesordnung enthalten.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied anwesend ist. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

4. Von den Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die über alle Beschlüsse Auskunft gebe. Die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung/Rechnungslegung**

1. Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Das Präsidium legt der Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr einen schriftlichen Kassenbericht vor.

2. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich von der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eignes für diesen Zweck einberufen werden muss. Aus der Einladung muss die beabsichtigte Auflösung eindeutig hervorgehen.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Mit dieser Mehrheit ist auch eine Entscheidung über das Vereinsvermögen herbeizuführen im Rahmen des § 2

3. Die Durchführung der Auflösung obliegt dem Präsidium unter Mitwirkung der Kassenprüfer.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. August 2007 errichtet.

Abtswind, den 10. August 2007